OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154520/12/KHu

Datum:
Linz, 3. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sipbachzell vom 15. Mai 2025, GZ: Bau-2/2025, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (Bauwerberin: E__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Baubewilligung unter Zugrundelegung des in den am 6.10.2025 ergänzten Plandarstellungen der E__ („Aussenanlagen“ [ON 5], „Nordansicht“ und „Südansicht“ [ON 7]) ersichtlichen Urgeländes sowie Geländes an der Grundgrenze zum Grundstück des Beschwerdeführers erteilt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 15.5.2025 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Sipbachzell (im Folgenden: belangte Behörde) der E__ (im Folgenden: Bauwerberin) die Baubewilligung für die Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Nr. aaa der EZ bbb, KG ccc F__.

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schriftsatz vom 24.6.2025 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Eingabe vom 7.10.2025, eingelangt am 9.10.2025 [ON 5 des Gerichtsakts; auch per E-Mail vom 8.10.2025 übermittelt, ON 4] legte die Bauwerberin den am 6.10.2025 ergänzten Plan „Aussenanlagen“ vor. Mit weiterer Eingabe vom 21.10.2025 [ON 7 des Gerichtsakts] legte die Bauwerberin die am 6.10.2025 ergänzten Pläne „Nordansicht“ und „Südansicht“ sowie den Vermessungsplan des G__ vor. Diese Pläne wurden den übrigen Parteien des Verfahrens jeweils übermittelt [Beilage zur Ladung ON 6; Übermittlung von Aktenbestandteilen ON 8].

5. Mit Eingabe vom 24.11.2025 gab der Bf eine Stellungnahme ab.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 25.11.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Die Bauwerberin beabsichtigt die Verwirklichung des Bauvorhabens „Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück Nr. aaa der EZ bbb, KG ccc F__. Dieses Grundstück (sowie der darauf befindliche Bauplatz) ergibt sich aus dem Bauplatzbewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 28.1.2025 samt Teilungsplan des G__ vom 23.10.2024.

1.2. Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ ddd mit dem in südöstlicher Richtung unmittelbar an das Baugrundstück angrenzenden Grundstück Nr. eee.

1.3. Das Bauvorhaben ist im Einreichplan der Bauwerberin vom 12.12.2024 dargestellt. Zusammengefasst geht es um die Errichtung eines mehrgeschoßigen

Wohngebäudes mit Tiefgarage (mit 14 Stellplätzen), Erdgeschoß, erstem Obergeschoß und zurückversetztem Dachgeschoß, wobei insgesamt neun Wohnungen ausgeführt werden sollen. Darüber hinaus sollen Nebenanlagen wie ein Spielplatz (im südlichen Bereich), ein Müllraum (im nördlichen Bereich) und vier Freistellplätze (im westlichen Bereich) ausgeführt werden. Die Zufahrt erfolgt von Westen.

In den am 6.10.2025 ergänzten Plänen „Aussenanlagen“, „Nordansicht“ und „Südansicht“ (ON 5 und 7 des Gerichtsakts) sind die Höhen des Gebäudes und von weiteren Bezugspunkten in Metern über Adria eingezeichnet; darüber hinaus findet sich die Darstellung des Urgeländes bis an die Grundgrenze zum Grundstück des Bf in den Ansichtsdarstellungen.

Das projektierte Wohngebäude hat einen Abstand von mindestens 3 Metern (im südöstlichen Eckbereich) vom Grundstück des Bf. In diesem Bereich hat das Gebäude eine Höhe von 7 Metern in Bezug auf das Urgelände an der Grundgrenze zum Grundstück des Bf (Oberkante der Übermauerung im DG-Bereich: 394,5 m üA; Gelände an der Grundgrenze: 387,5 m üA). Der raumbildende Bereich im Dachgeschoß weist eine Höhe von 9,9 Metern in Bezug auf das Grundstück des Bf auf, ist aber zurückversetzt und hat einen Abstand von mehr als 10 Metern von der Grundgrenze. Die in den Ansichten und dem DG-Grundriss ersichtliche Sauna befindet sich im nordöstlichen Bereich der Dachterrasse, ist rund 1 Meter niedriger als das Dachgeschoß selbst und weist einen Abstand von rund 10 Metern vom Grundstück des Bf auf.

1.4. Der Bf wurde unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen zur Bauverhandlung vor der belangten Behörde geladen. Der Bf war bei der Bauverhandlung am 18.3.2025 anwesend und erhob in mündlicher Form Einwendungen, die in der Niederschrift zur Verhandlung protokolliert wurden.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere die darin einliegenden Pläne, die Kundmachung der Bauverhandlung und die Verhandlungsschrift, Einschau in die ergänzend vorgelegten Pläne sowie den Vermessungsplan und Einschau in das offene Grundbuch. Aus den nunmehr vorliegenden Plänen ergibt sich die Höhe des Bauvorhabens in Bezug auf das Grundstück des Bf eindeutig; die Einreichpläne wurden in der Verhandlung auch erörtert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des

Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (siehe etwa VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196, mwN).

Das Verwaltungsgericht hat eine Nachbarbeschwerde daher jedenfalls nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ro 2014/05/0062, mwN; sh. ferner die zit. Entscheidung vom 27.10.2023). Nachbarn haben dabei jeweils nur Mitspracherechte hinsichtlich der eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte. Zur Wahrung jeweils fremder Rechte sind Nachbarn nicht legitimiert (vgl. VwGH 15.11.2011, 2008/05/0227, mwN).

2. Mit der in der Rechtsprechung angesprochenen rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen wird auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG Bezug genommen: Gemäß § 42 Abs. 1 und Abs. 2 AVG verliert eine rechtzeitig verständigte Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Bf wurde unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen zur mündlichen Bauverhandlung geladen. Um die Parteistellung zu erhalten, mussten daher taugliche (d.h. subjektiv-öffentliche Nachbarrechte des Bf betreffende) Einwendungen erhoben werden. Die Parteistellung bleibt dann in Bezug auf rechtzeitig geltend gemachten subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte erhalten.

3. Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein, wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Baubewilligung für

ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

4. Der Bf thematisiert in seiner Beschwerde potenzielle Nachbarrechte, aber auch Themenkreise, die keine Nachbarrechte berühren.

4.1. Der Bf bezieht sich in seiner Beschwerde auf die Größe des Objekts, die Lage auf dem Grundstück, die Höhe bzw. die Abstände. Zwar ist die diesbezügliche Einwendung des Bf, in der er sich (unter anderem) auf die Größe, Lage, Art und Umgebung bzw. Länge, Breite und Höhe bezieht, auslegungsbedürftig und wohl in erster Linie auf das Ortsbild und die Siedlungsstruktur bezogen (siehe dazu unten); aufgrund der in der Einwendung thematisierten Themenkreise und des Umstandes, dass der Bf bei der Erhebung der Einwendungen unvertreten war, geht das Gericht aber davon aus, dass in diesem Zusammenhang eine ein Nachbarrecht betreffende Einwendung – gerade noch – erhoben wurde.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Gesonderte Vorschriften in Bezug auf die Lage auf dem Grundstück oder die Höhe werden daher nicht getroffen (auch eine – in der Beschwerde erstmals thematisierte – GFZ ist daher nicht festgesetzt); es regeln aber die §§ 40 und 41 Oö. BauTG 2013 die von den Bauplatz- bzw. Nachbargrundgrenzen einzuhaltenden Abstände.

Gemäß § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 ist, sofern sich aus den folgenden Ziffern nichts anderes ergibt, beim Neu- und Zubau von Gebäuden zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand, gemessen von der fertigen Außenwand, von 3 Metern einzuhalten. Bei Gebäudeteilen, die höher als 9 Meter sind, muss der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe betragen. Gemäß § 40 Z 6 Oö. BauTG 2013 ist die Höhe des jeweiligen Bauwerksteils vom jeweils nächstgelegenen Punkt des natürlichen Geländes an der dem jeweiligen Abstand zugeordneten Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze zu messen.

Das Gebäude hat zur Grundgrenze des Bf einen Abstand von zumindest 3 Metern. Das Gebäude hat in diesem Bereich eine Höhe von 7 Metern in Bezug auf das natürliche Gelände an der Grundgrenze. Das Dachgeschoß und eine auf der Dachterrasse eingezeichnete Sauna sind deutlich zurückversetzt. Es liegt daher keine Unterschreitung der sich aus dem Oö. BauTG 2013 ergebenden Abstände zum Grundstück des Bf vor.

4.2. In der Beschwerde wird weiters auf eine Immissionsbelastung, insbesondere Lärm, Bezug genommen. Insoweit wurde aber keine rechtzeitige Einwendung erhoben:

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nur vor, wenn das Vorbringen die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechts durch das den Gegenstand

des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Erforderlich ist, dass wenigstens erkennbar ist, aus welchen Gründen sich der Nachbar gegen das Vorhaben wendet, also welche Rechtsverletzung behauptet wird. Das heißt im gegebenen Zusammenhang, dass sich aus dem Vorbringen ergeben muss, welcher Art die befürchtete Immissionsbelastung – zum Beispiel Lärm, Geruch, Staub oder welche sonstige Einwirkung – ist (so VwGH 19.5.2015, 2013/05/0190, mwN).

Derartiges erfolgte in den Einwendungen nicht. Es ist die Rede von einer „wesentlichen Belästigung“ für Menschen, besonders der Anrainer. Eine Art der Immissionsbelastung wird in diesem Zusammenhang nicht bezeichnet. Es liegt daher keine Einwendung im Rechtssinne vor. Erst in der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang der Lärm ins Treffen geführt; zu diesem Zeitpunkt ist aber insoweit bereits Präklusion eingetreten.

Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, von den Nachbarn hinzunehmen sind. Die mit dem Wohnen üblicherweise verbunden Immissionen sind hinzunehmen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der für Wohnhausanlagen üblichen Immissionen (vgl. VwGH 16.11.2010, 2009/05/0342). Es ist nicht erkennbar, dass eine von üblichen Wohnhausanlagen abweichende Situation vorliegen würde. Der bloße Umstand, dass im gegebenen Umfeld eine Wohnhausanlage errichtet wird, bewirkt keine für die Widmung untypische Immission, weil eine Wohngebietswidmung auch die Errichtung von mehrgeschoßigen Wohnhausanlagen zulässt. Darüber hinaus sind die durch maximal 30 Stellplätze und einen Kinderspielplatz verursachten Immissionen gemäß § 2 Z 22 lit. a und b Oö. BauTG 2013 nicht beachtlich; auch Geräusche beim Einwerfen von Müll bzw. bei der Abholung durch die Müllabfuhr sind mit einer Wohnnutzung untrennbar verbunden und daher hinzunehmen (vgl. etwa VwGH 14.12.2004, 2004/05/0110).

4.3. Was die in der Beschwerde thematisierte Akteneinsicht (die dem Bf nach seinem Vorbringen nach Erlassung des Bescheides nicht ermöglicht worden sei) betrifft, handelt es sich dabei um einen möglichen Verfahrensfehler. Verfahrensfehler führen nicht zur Nichtigkeit eines Bescheides und auch nicht dazu, dass das Verwaltungsgericht den Bescheid aufzuheben hätte (nur bei Vorliegen der in § 28 Abs. 3 VwGVG festgesetzten Voraussetzungen käme ausnahmsweise eine Aufhebung und Zurückverweisung an die Behörde in Betracht, wobei das Verwaltungsgericht auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen keineswegs gehindert ist, in der Sache selbst zu entscheiden). Vielmehr sind die Verwaltungsgerichte grundsätzlich verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden. Die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingelangten Urkunden – insbesondere die Pläne mit den Darstellungen des Urgeländes und Geländes an der Grundgrenze – wurden den Parteien übermittelt; darüber hinaus wurde in der mündlichen Verhandlung Akteneinsicht angeboten und wurden die

vorliegenden Pläne in Bezug auf Höhen und Abstände zum Grundstück des Bf in der Verhandlung erörtert. Ein allenfalls im behördlichen Verfahren eingetretener Verfahrensfehler ist daher saniert.

4.4. Die übrigen Beschwerdevorbringen des Bf betreffen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte nach der Oö. BauO 1994:

Das Orts- und Landschaftsbild betrifft nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, mwN). Dasselbe gilt für die Vorbringen des Bf, die zum Gegenstand haben, dass das Objekt nicht in die Siedlung passe (siehe etwa zum Vorbringen, dass ein Gebäude im Verhältnis zu umliegenden Häusern zu groß dimensioniert sei: VwGH 29.4.2015, 2013/06/0023).

Bei Einhaltung der Bestimmungen, die Einfluss auf die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse haben – siehe dazu die obigen Ausführungen zum Abstand – gibt es kein gesondertes Recht des Nachbarn, dass die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse seiner Objekte so bleiben wie bisher (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193, mwN).

Was das geogene Baugrundrisiko und das Vorbringen betrifft, dass die Gefahr bestehe, dass die Liegenschaft des Bf in Mitleidenschaft gezogen werde, ist auszuführen: Nach der zur Oö. BauO 1994 ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht den Nachbarn in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik kein Mitspracherecht zu (so etwa VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0239, mwN, mit dem Hinweis, dass aus der Rechtslage in anderen Bundesländern nichts für die Rechtslage in Oberösterreich abgeleitet werden könne; siehe ferner VwGH 20.11.2017, Ra 2017/05/0239; 29.9.2016, 2013/05/0193; 24.2.2015, 2013/05/0054; 5.3.2014, 2013/05/0024). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt hat, bezieht sich diese Rechtsprechung auch auf ein Vorbringen, wonach die Nachbarhäuser gefährdet seien (so VwGH 30.1.2014, 2012/05/0177, mwN). Auch Beeinträchtigung durch Bauarbeiten sind nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Das Vorbringen stellt daher keine taugliche Einwendung iSd Oö. BauO 1994 dar (siehe etwa VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193). Auch Fragen der Verhinderung von Schäden an Nachbargebäuden sind Fragen der Bauausführung, nicht aber der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens (vgl. VwGH 28.3.2000, 99/05/0098).

Da Verfahrensrechte eine Partei nicht weiter gehen als ihre materiellen Rechte, können behauptete Verfahrensfehler in Bereichen, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte betreffen, keine Rechte des Bf verletzen; dies betrifft insbesondere die Frage der Einholung von Gutachten zum Ortsbild und zum geogenen Risiko sowie die diesbezügliche Bescheidbegründung.

4.5. Den späteren Vorbringen des Bf zur Neigung einer Rampe und zum Müllraum steht einerseits die Präklusion entgegen; andererseits ist nicht ersichtlich, inwieweit der Bf dadurch in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten betroffen sein könnte, weil sein Grundstück davon jeweils abgewandt ist.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beschränkung der Mitspracherechte der Nachbarn im Verfahren nach der Oö. BauO 1994 ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; es liegt auch eine umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den hier gegenständlichen Einwendungen vor. Die einzelfallbezogene Beurteilung erfolgte anhand der höchstgerichtlichen Leitlinien.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer